

Bestellmenge,
gewünschter Liefertermin,
gewünschter Lieferbetrieb,
Kontingenträgernummer des Bedarfsträgers,
quartalsweise Aufteilung entsprechend den zu-
gewiesenen Kontingenten,
Bankverbindung,
Versandanschrift.'

(2)- In Materialanmeldungen und Bestellungen für kontingentierte Erzeugnisse ist folgende Erklärung abzugeben:

„Die Materialanmeldung bzw. -bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Diese Menge ist abgebucht. Es ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Die Vorratsmengen in den bestellten Mengen werden eingehalten. Die Bedingungen für die Erteilung des Kontingentes bestehen noch.“

Die Erklärung ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

§ 21

Besondere Bestimmungen für Faserrohstoffe

Die Bedarfsträger haben für Faserrohstoffe ihre spezifizierten und begründeten Bedarfsanmeldungen bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals der WB Zellstoff, Papier, Pappe einzureichen. Die Lieferverträge sind zwischen den Bedarfsträgern und Lieferwerken bis 2 Wochen vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen.

§ 22

Besondere Bestimmungen für graphischen Bedarf

(1) Die Bedarfsträger, die Erzeugnisse gemäß dem „Warenkatalog Graphischer Bedarf“ beziehen wollen, übergeben dem zuständigen Versorgungskontor ohne Vorlage eines Kontingentes Angebote, jedoch unter Angabe der Katalog-Nr., zum Vertragsabschluß bis 8 Wochen vor Beginn des Lieferquartals. Bestellungen für Metalle gemäß „Warenkatalog Graphischer Bedarf“ sind zu folgenden Terminen zu übergeben:

für das I. Quartal bis 25. Juli des vorhergehenden Jahres,
für das II. Quartal bis 25. Oktober des vorhergehenden Jahres,
für das III. Quartal bis 25. Januar des laufenden Jahres,
für das IV. Quartal bis 25. April des laufenden Jahres.

(2) Soweit Angebote zum Vertragsabschluß nicht zu den im Abs. 1 genannten Terminen übergeben werden, sind diese im Rahmen der bestehenden maximalen Liefermöglichkeit der Lieferer zu berücksichtigen.

(3) Lieferverträge sind spätestens 2 Wochen vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen.

(4) Bei Barkäufen bedarf es keines schriftlichen Vertragsabschlusses.

§ 23

Besondere Bestimmungen für Bürobedarf

(1) Gewerbliche Bedarfsträger und Bedarfsträger der gesellschaftlichen Konsumtion können Artikel des Bürobedarfs beziehen, sofern die Bedarfsträger vom Staatlichen Kontor als Direktbezieher anerkannt worden

sind. Der Bedarf für den Direktbezug ist bis zum 15. Juni des laufenden Planjahres für das folgende Planjahr dem Staatlichen Kontor bekanntzugeben.

(2) Für Erzeugnisse des Bürobedarfs gemäß § 1 Abs. 2 sind Vertragsangebote zum Vertragsabschluß für den sonstigen Bezug den zuständigen Versorgungskontoren bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Lieferquartals zu übergeben. Lieferverträge sind 2 Wochen vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen.

(3) Soweit Materialanmeldungen oder Bestellungen nicht zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Terminen übergeben werden, sind diese im Rahmen der bestehenden maximalen Liefermöglichkeit der Lieferer zu berücksichtigen.

(4) Bei Barkäufen bedarf es keines schriftlichen Vertragsabschlusses.

Abschnitt VI

Lieferpläne — Verfügung über die Produktion

§ 24

Lieferpläne

(1) Für Erzeugnisse gemäß § 1 stellen das Staatliche Kontor bzw. die mit der Aufstellung und Durchführung von Bilanzen gemäß dem Bilanzverzeichnis beauftragten Organe Jahres- oder Quartalslieferpläne auf. Ausgenommen sind die in dem Bilanzverzeichnis mit „o. L.“ bezeichneten Erzeugnisse.

(2) Lieferpläne stellt das Staatliche Kontor

- a) pro Lieferwerk mit Zuordnung bestimmter Bedarfsträger, soweit das Staatliche Kontor oder Lieferwerke als Bezugsquelle im Bilanzverzeichnis genannt sind, und
- b) pro Lieferwerk unter Bezeichnung der Versorgungskontore und der vom Lieferwerk zu ihrer Verfügung zu haltenden Liefermengen, soweit die Versorgungskontore als Bezugsquelle im Bilanzverzeichnis genannt sind,

auf. In den Lieferplänen wird die zur Verfügung des Staatlichen Kontors zu haltende Reserve genannt.

(3) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 2 Buchst. b vom Staatlichen Kontor aufgestellten Lieferpläne erarbeiten die Versorgungskontore spezifizierete Lieferpläne, in denen den Lieferwerken bestimmte Bedarfsträger unter Angabe der an sie zu liefernden Mengen zugeordnet werden.

(4) Lieferpläne sind verbindliche Grundlage für den Abschluß von Lieferverträgen zwischen den im Lieferplan einander zugeordneten Betrieben. Die auf Grund der Lieferpläne vom Staatlichen Kontor oder von den Versorgungskontoren gegebenen Einweisungen in den Direktverkehr sind verbindliche Grundlage für den Abschluß von Lieferverträgen zwischen dem eingewiesenen Bedarfsträger und dem Lieferwerk bzw. bewirken die Umwandlung vorbereitender Verträge in Lieferverträge.

(5) Die Lieferwerke sind verpflichtet, unverzüglich nach Empfang der Lieferpläne die Bedarfsträger über die Höhe der für sie vorgesehenen Bezugsmengen zu unterrichten.